

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

25. Stück, 03.02.1943

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

25. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 3. Februar 1943.

---

## Inhalt:

- Nr. 31. Verordnung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1943 für den Stadtteil Osternburg der Stadt Oldenburg zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe.

---

## Nr. 31.

Verordnung des Staatsministeriums für den Stadtteil Osternburg der Stadt Oldenburg zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe.

Oldenburg, den 29. Januar 1943.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1143) mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hiermit für das Gebiet des Stadtteils Osternburg der Stadt Oldenburg, das begrenzt wird vom neuen Hunteauf von der Gemeindegrenze gegen Wardenburg bis zum Küstenkanal, Küstenkanal, Hunte bis zur Gemeindegrenze gegen Hude, Gemeindegrenze gegen Hude, Gemeindegrenze gegen Hatten, Gemeindegrenze gegen Wardenburg bis zur Neuen Hunte:

### § 1.

- (1) Zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläu-

sen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder Obststräuchern verpflichtet, alle Obstbäume und Obststräucher während der Winterruhe mit Obstbaumkarbolineum oder Obstbaumkarbolineum — emulgiert — (Baumspritzmittel), die den Normen der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft entsprechen, oder mit anderen von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannten Winterspritzmitteln sachgemäß zu bespritzen.

(2) Die Spritzung ist nach den Weisungen des Pflanzenschutzamts und dessen Beauftragten durchzuführen; diese Stelle bestimmt insbesondere Zeitpunkt und Umfang, sowie Art und Weise der Durchführung.

§ 2.

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortspolizei dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) bestraft.

Oldenburg, den 29. Januar 1943.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

\_\_\_\_\_  
Brauer.